

Preisblatt

zu den

Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser

(ZVB-Wasser)

Des Wasserwerkes Grafschaft

gültig ab 01. Januar 2006

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis zusammen.

Grundpreis

1.1.1. Der monatliche Grundpreis beträgt für jeden aufgestellten Zähler

	<u>Nettopreis</u>	<u>Endpreise 1)</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Qn 2,5	8,00	8,56
Qn 6	9,20	9,84
Qn 10	10,45	11,18
Qn 15	13,50	14,45
von 50 mm Nennweite	14,75	15,78
von 80 mm Nennweite	16,00	17,12
von 100 mm Nennweite	17,20	18,40
über 100 mm Nennweite	nach bes. Vereinbarung	

Verbundzähler	<u>Nettopreise</u>	<u>Endpreis 1)</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
50 DN / 2,5 Qn	63,00	67,41
80 DN / 2,5 Qn	100,00	107,00
100 DN / 2,5 Qn	125,00	133,75

1.1.2. Für Standrohre wird anstelle des Grundpreises eine Standrohrmiete berechnet.	<u>Nettopreise</u>	<u>Endpreis 1)</u>
Die Miete für Standrohr beträgt pro Tag mindestens jedoch	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	0,95	1,01
	25,56	27,35

Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer Sicherheit in Höhe von 153,39 Euro abhängig.

1.2 Mengenpreis	<u>Nettopreis</u>	<u>Endpreis 1)</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1.2.1 Der Preis für 1 cbm abgegebenes Wasser beträgt	2,10	2,25

1.2.2. Gesondert festgesetzt werden die Preise für

- a) Lieferungen an Nachbargemeinden,
- b) Lieferungen an Abnehmer, deren Versorgung besondere Maßnahmen erfordert,
- c) Einrichtung und Belieferung von Zusatz- und Reserveanschlüssen.

2. Rohrnetzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss)

	<u>Nettopreis</u> <u>Euro</u>	<u>Endpreis 1)</u> <u>Euro</u>
2.1 Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 3.1 ZVB-Wasser beträgt je Quadratmeter beitragsfähige Fläche	2,37	2,82
2.1.1 Beitragsfähige Fläche ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt. In den Fällen, in denen kein Bebauungsplan besteht oder er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist, wie nach den baurechtlichen Vorschriften, die zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.		
2.2 Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an das Versorgungsnetz bebaut, so ist der unter Ziffer 2.1. genannte Baukostenzuschuss mit Erteilung der Baugenehmigung nach zu entrichten.		
2.3 Als Grundstück im Sinne dieses Preisblattes ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.		
2.4 Für den Anschluss von Grundstücken, die außerhalb der bebauten Ortslage und nicht an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße liegen, wird der Baukostenzuschuss in Höhe des Zeit- und Materialaufwandes für den Netzausbau berechnet.		

- 2.5 Für einen vorübergehenden Anschluss werden dem Antragsteller die Selbstkosten für die Herstellung und die spätere Beseitigung des Anschlusses berechnet. Ein Rohrnetzkostenbeitrag wird nicht erhoben.

3. Umsatzsteuer

- 1) In den Endpreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.